

Gewerkschaft der Polizei

Mitglied der European
Confederation of Police (EUROCOP)

Gewerkschaft der Polizei · Stromstr. 4 · 10555 Berlin

An die
- Mitglieder der Großen Tarifkommission
- Landesbezirke und Bezirke
- Abt. im Hause

Bundesvorstand

Geschäftsstelle Berlin
Stromstr. 4 · 10555 Berlin
Telefon: 0 30/39 99 21-0 · Durchwahl: **120**
Telefax: 0 30/39 99 21-200
Email: Alberdina.Koerner@gdp-online.de
Internet: www.gdp.de
Konten:
SEB AG
Nr. 1 351 146 600 (BLZ 300 101 11)
Postgiro Köln
Nr. 1 349 55-500 (BLZ 370 100 50)

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen
Kö/KI

Datum

11.03.2005

Neugestaltung Tarifrecht – Einmalzahlung 2005 für den Bereich der VKA

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 2. März 2005 wurden in Köln die Redaktionsverhandlungen über die in Potsdam vereinbarten Regelungen zur Einmalzahlung fortgesetzt und für den Bereich der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) für das Jahr 2005 abgeschlossen. Der Tarifvertrag tritt zum 1. Februar 2005 in Kraft und gilt für den Bereich der Kommunalen Arbeitgeberverbände im Tarifgebiet West. Damit wurde rechtzeitig die tarifvertragliche Grundlage für eine pünktliche Auszahlung der ersten Beträge im April geschaffen.

Für das Tarifgebiet Ost sind in Potsdam an Stelle der Einmalzahlungen für die Jahre 2005 bis 2007 jeweils 1,5 %-ige Anpassungsschritte vereinbart worden. Die Anpassung des Bemessungssatzes auf 94 % ab 1. Juli 2005 wird noch zeitnah in einer gesonderten tarifvertraglichen Bestimmung vereinbart.

Für das Jahr 2005 erhalten die Beschäftigten im Tarifgebiet West Einmalzahlungen in Höhe von jeweils 300 €. Diese werden in Teilbeträgen in Höhe von 100 € jeweils mit den Bezügen für April, Juli und Oktober 2005 ausgezahlt. Sie sind nicht tabellenwirksam und finden bei der Bemessung sonstiger Leistungen keine Berücksichtigung.

Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/s entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßgebend dabei sind die jeweiligen arbeitsvertraglichen Verhältnisse am 1. April, 1. Juli bzw. 1. Oktober.

Auszubildende erhalten jeweils eine Einmalzahlung in Höhe von 100 €, die mit den Bezügen für Juli 2005 ausgezahlt werden.

Anspruch auf die Teilbeträge der jeweiligen Einmalzahlungen haben die Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte, Auszubildende, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen und die an mindestens einem Tag des jeweiligen Fälligkeitsmonats Anspruch auf Bezüge haben.

Ebenso haben die Beschäftigten Anspruch, denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird und die, die wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz in dem jeweiligen Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten haben.

Die neuen Tabellensätze ab 1. Juli 2005 für das Tarifgebiet Ost werden nach Abschluss der Vereinbarung zeitnah veröffentlicht.

Anlagen

- Niederschrift Verfahrensgespräch über die Umsetzung des Tarifergebnisses der Tarifrunde 2005 vom 23.02. und 02.03.2005
- Tarifvertrag über die Einmalzahlung für das Jahr 2005 für den Bereich der VKA
- Tarifvertrag über die Einmalzahlung für die Jahre 2005, 2006 und 2007 für den Bereich des Bundes

Anlage 1

N i e d e r s c h r i f t

über das Verfahrensgespräch zur Umsetzung der Ergebnisse der Tarifrunde 2005

am 23. Februar und 2. März 2005 in Köln

(Bund/VKA und Gewerkschaftsseite)

Termine

Die Tarifparteien verständigen sich auf folgende Termine:

März

| | |
|--------------------|---------------|
| 2. März 2005 TVöD | Redaktion |
| 7. März 2005 TVöD | Redaktion |
| 16. März 2005 TVöD | Redaktion |
| 22. März 2005 TVöD | Offene Punkte |

April

| | |
|----------------|---------------------|
| 5. April TVöD | Redaktion |
| 6. April TVöD | Redaktion/Verfahren |
| 12. April TVöD | |
| 19. April TVöD | |
| 26. April TVöD | |

Mai

| |
|-------------------|
| 3. Mai 2005 TVöD |
| 18. Mai 2005 TVöD |
| 23. Mai 2005 TVöD |

Juni

| |
|--------------------|
| 1. Juni 2005 TVöD |
| 7. Juni 2005 TVöD |
| 14. Juni 2005 TVöD |
| 22. Juni 2005 TVöD |

Einmalzahlung

1. Bund und Gewerkschaftsseite verständigen sich auf den in **Anlage 3** beigefügten Text für einen Tarifvertrag über Einmalzahlung für die Jahre 2005, 2006 und 2007.

2. VKA und Gewerkschaftsseite verständigen sich auf den in **Anlage 2** beigefügten Text für einen Tarifvertrag über eine Einmalzahlung für das Jahr 2005. Die Einmalzahlungen für die Jahre 2006 und 2007 werden im Rahmen des Überleitungstarifvertrages in den TVöD unter Beachtung der Ergebnisse der Verhandlungen zum TV-V, TV-N und TV-WW/NW vereinbart. Die Frage einer Verrechnung der Einmalzahlung bei einem Wechsel in den Geltungsbereich des TV-V, eines TV-N oder TV-WW- NRW ist im Rahmen der jeweiligen Tarifverhandlungen hierzu zu vereinbaren.
Für den Fall, dass noch Ärzte im Praktikum nach den entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen beschäftigt werden, gilt § 3 des Tarifvertrages Einmalzahlung entsprechend.

Anpassung Bemessungssatz Ost/VKA

VKA und Gewerkschaftsseite werden in einer tarifvertraglichen Bestimmung die Anpassung des Bemessungssatzes im Tarifgebiet Ost auf 94 % ab 1. Juli 2005 vereinbaren.

Redaktionsgespräch Krankenhäuser/Pflegeeinrichtungen am 22. März 2005

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, vor einem Termin zur Verhandlung der offenen Fragen im Bereich Krankenhäuser/Pflegeeinrichtungen zunächst die noch ausstehenden redaktionellen Fragen im Redaktionskreis zu behandeln.

Auszubildende

Die Frage der Verlängerung des § 23 Abs. 5 Mantel-TV/Azubi wird im Rahmen der Arbeitsgruppe „Auszubildende“ - Projektgruppe A 1 – im Kontext der anstehenden Fragen behandelt.

SR 2 k BAT (Künstlerpersonal)

Die VKA regt an, im Rahmen der Lenkungsgruppe bei Befassung mit dem Thema Geltungsbereich des TVöD auch die Frage der Einbeziehung bzw. Nichteinbeziehung des künstlerischen Personals (SR 2 k BAT) zu behandeln.

Die Gewerkschaftsseite erklärt hierzu, dass dieses Thema nicht im Rahmen von Redaktionsverhandlungen behandelt wird.

Anlage 2

Tarifvertrag
über eine Einmalzahlung
im Jahr 2005

für den Bereich der Vereinigung
der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA)
- Tarifbereich West -

vom 9. Februar 2005

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Bundesvorstand -,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft - Hauptvorstand -,
- Marburger Bund,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge

- a) Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT),
- b) Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G),
- c) Manteltarifvertrag für Auszubildende,
- d) Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Schülerinnen/-Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden,
- e) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)

oder die ab dem 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) fallen einschließlich der zuvor unter die Buchstaben c bis e fallenden Beschäftigten.

§ 2 Einmalzahlung für Angestellte und Arbeiter

- (1) Die unter § 1 Buchst. a und b fallenden Personen erhalten für das Jahr 2005 eine Einmalzahlung in Höhe von 300,-- Euro, die in Teilbeträgen in Höhe von jeweils 100,-- Euro mit den Bezügen für April, Juli und Oktober 2005 ausgezahlt wird.
- (2) Der Anspruch auf die Teilbeträge nach Absatz 1 besteht, wenn die/der Beschäftigte an mindestens einem Tag des jeweiligen Fälligkeitsmonats Anspruch auf Bezüge (Vergütung/Lohn/Entgelt, Urlaubsvergütung/Urlaubslohn/ Urlaubsentgelt oder Krankenbezüge) gegen einen der unter die in § 1 Buchst. a und b genannten Tarifverträge fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird. Die jeweiligen Teilbeträge werden auch gezahlt, wenn eine Beschäftigte wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in dem jeweiligen Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.
- (3) Nichtvollbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April, 1. Juli und 1. Oktober 2005.
- (4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Einmalzahlung
für Auszubildende usw.

Für die unter § 1 Buchst c bis e fallenden Personen gilt § 2 mit der Maßgabe, dass sie eine Einmalzahlung in Höhe von 100,-- Euro erhalten, die mit den Bezügen für Juli 2005 ausgezahlt wird.

§ 4
In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft.

Köln, den 9. Februar 2005

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

Für die
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:
- Bundesvorstand -

Anlage 3

**Tarifvertrag
über Einmalzahlungen
für die Jahre 2005, 2006 und 2007
für den Bereich des Bundes**

vom 9. Februar 2005

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

einerseits

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di -
– Bundesvorstand -,

diese zugleich handelnd für

Gewerkschaft der Polizei, Industriegewerkschaft Bauen - Agrar - Umwelt, Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft, Marburger Bund,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge

- a) Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT),
- b) Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts
– Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-O),
- c) Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter
des Bundes und der Länder (MTArb),

- d) Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb (MTArb-O),
- e) Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi),
- f) Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O),
- g) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Mantel-TV Schü),
- h) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Mantel-TV Schü-O),
- i) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt),
- j) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt-O) oder

die ab dem 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) fallen, einschließlich der zuvor unter die Buchstaben e bis j fallenden Beschäftigten.

§ 2

Einmalzahlung für Angestellte und Arbeiter

- (1) Die unter § 1 Buchst. a bis d fallenden Personen erhalten für die Jahre 2005, 2006 und 2007 jeweils eine Einmalzahlung in Höhe von 300,- Euro, die in folgenden Teilbeträgen ausgezahlt wird:
 - a) Im Jahr 2005 in Höhe von jeweils 100,- Euro mit den Bezügen für April, Juli und Oktober 2005.
 - b) In den Jahren 2006 und 2007 in Höhe von jeweils 150,- Euro mit den Bezügen für die Monate April und Juli der Jahre 2006 und 2007.

Der Anspruch auf die Teilbeträge nach Unterabsatz 1 besteht, wenn die/der Beschäftigte an mindestens einem Tag des jeweiligen Fälligkeitsmonats Anspruch auf Bezüge (Vergütung/Lohn/Entgelt, Urlaubsvergütung/Urlaubslohn/ Urlaubsentgelt oder Krankenbezüge) gegen einen der unter den in § 1 Buchst. a bis d genannten Tarifverträge fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird. Die jeweiligen Teilbeträge werden auch gezahlt, wenn eine Beschäftigte wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in dem jeweiligen Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.

- (2) Nichtvollbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April, 1. Juli und 1. Oktober 2005 sowie am 1. April und 1. Juli der Jahre 2006 und 2007.
- (3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Einmalzahlung für Auszubildende, Schüler und Praktikanten

Für die unter § 1 Buchst. e bis j fallenden Personen gilt § 2 mit der Maßgabe, dass sie jeweils eine Einmalzahlung in Höhe von 100,- Euro erhalten, die mit den Bezügen für Juli der Jahre 2005, 2006 und 2007 ausbezahlt wird.

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 2005

Mit freundlichen Grüßen
Der Bundesvorstand
i. A.



Alberdina Körner